

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 140/16 B

L 5 R 730/15 (Sächsisches LSG)
S 13 R 72/13 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. März 2016 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.3.2016 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 16.7.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"1. Sind bei einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit von 3 bis 6 Std. oder auch bei einer Leistungsfähigkeit von mehr als 6 Std. täglich die Notwendigkeit von Arbeitspausen zu berücksichtigen und kann eine 'persönliche Verteilzeit' von bis zu 10 % der Arbeitszeit auch ohne arbeitsvertragliche Regelung und ohne berufskundliches Gutachten berücksichtigt werden?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert hat. Denn er hat bereits deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht hinreichend dargetan. Er versäumt es, die tatsächlichen Feststellungen des LSG zum sozialmedizinischen Leistungsvermögen des Klägers und hier insbesondere



zu Häufigkeit, Dauer und Zweck der insoweit für notwendig gehaltenen (zusätzlichen) Arbeitsunterbrechungen aufzuzeigen. Aus diesem Grund entzieht sich dem Senat auch die weitere Prüfung, ob die Frage nach den ihn bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) in dem angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entschieden werden könnte. Im Übrigen hat der Kläger auch deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Er behauptet noch nicht einmal, dass sich die aufgeworfene Fragestellung - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten ließe.

- 8 b) Letzteres gilt entsprechend auch für die weiteren vom Kläger aufgeworfenen Fragen:
- "2. Können Überlegungen im Rahmen der Personalbedarfsplanung einer Beurteilung oder Prüfung, ob persönliche Verteilzeiten im Wirtschaftsleben üblich sind, zugrunde gelegt werden?"
- "3. Kann ein nicht evaluierter Test einem medizinischen Gutachten zugrunde gelegt werden und können Testergebnisse berücksichtigt werden, auch wenn die Vorgaben dieses Tests nicht eingehalten werden?"
- 9 Überdies hat der Kläger mit den formulierten Fragestellungen auch keine Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht formuliert.
- 10 2. Der Kläger hat die von ihm gerügte Rechtsprechungsabweichung nicht formgerecht dargetan.
- 11 Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13*



RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 12 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt vor, das BSG habe im Urteil vom 30.5.1984 (5a RKn 18/83 - SozR 2200 § 1247 Nr 43) ausgeführt: "Auf zusätzliche, in § 12 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 nicht vorgesehene Pausen besteht - worin dem LSG beizupflichten ist - kein Rechtsanspruch." Hiervon sei das LSG abgewichen, indem es ausgeführt habe, dass Kurzpausen von weniger als 15 Minuten alle 2 Stunden nicht als Arbeitszeit verkürzende Pausen gälten und als Arbeitszeit gerechnet würden, dh der Arbeitnehmer habe auch ohne arbeitsvertragliche Regelung einen Rechtsanspruch auf solche Pausen.
- 13 Damit hat der Kläger aber keinen divergierenden Rechtssatz des LSG bezeichnet. Denn er zeigt schon nicht auf, ob und inwieweit für die wiedergegebenen Ausführungen des LSG die im genannten BSG-Urteil zitierte Bestimmung des § 12 Abs 2 AZO noch maßgeblich sein kann. Entsprechende Darlegungen wären aber schon deshalb notwendig, weil die AZO vom 30.4.1938 (RGBI I 447) mit dem Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6.6.1994 (BGBl I 1170) bereits zum 1.7.1994 abgelöst worden ist.
- 14 Des Weiteren trägt der Kläger vor, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 6.6.1986 (5b RJ 42/85 - SozR 2200 § 1246 Nr 136) ab, indem es das Erfordernis von zusätzlichen Arbeitspausen nicht als Leistungseinschränkung behandle und wegen diesem Erfordernis eine schwere Leistungseinschränkung verneine.
- 15 Auch hier fehlt es bereits an der Bezeichnung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes im vorgenannten Sinne aus der Entscheidung des LSG. Vielmehr wendet sich der Kläger gegen die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung in seinem konkreten Einzelfall im Hinblick auf das vom LSG verneinte Erfordernis von zusätzlichen Arbeitspausen. Sein diesbezüglicher Beschwerdevortrag geht daher über eine unbeachtliche Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 16 3. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 17 a) Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren prozessordnungsgerechten Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 16.7.2016 nicht gerecht.
- 18 Zwar trägt der Kläger vor, seine im Schriftsatz vom 21.3.2016 gestellten Anträge auf Einholung eines berufskundlichen Gutachtens und eines weiteren medizinischen Gutachtens in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29.3.2016 nochmals gestellt zu haben. Ihm gelingt es jedoch nicht darzulegen, dass sich das Berufungsgericht - ausgehend von seiner Rechtsansicht - hätte gedrängt fühlen müssen, diesen Beweisanträgen nachzukommen.
- 19 aa) Soweit er die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens beantragt hat, zeigt er schon nicht auf, dass sich das LSG aufgrund des von ihm festgestellten sozialmedizinischen Leistungsvermögens des Klägers zur Einholung eines berufskundlichen Gutachtens zwecks Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit hätte veranlasst sehen müssen. Er trägt selbst vor, dass das Berufungsgericht bei ihm weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung festgestellt habe. Überdies behauptet der Kläger auch nicht, dass das LSG wegen seiner Diabeteserkrankung "unübliche Arbeitspausen" für notwendig erachtet habe.
- 20 bb) Soweit der Kläger die Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens beantragt hat, hat er ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt, dass sich das LSG hierzu ausgehend von seiner Rechtsansicht hätte gedrängt fühlen müssen. Auch unter Würdigung des Beschwerdevorbringens des Klägers ist nicht ersichtlich, dass das Sachverständigengutachten des Dr. R. aus März 2014 (einschließlich der ergänzenden Stellungnahme aus Oktober 2014), auf das das LSG seine ablehnende Entscheidung gestützt hat, schwere Mängel aufweist, in sich widersprüchlich ist, von unzulässigen Voraussetzungen ausgeht oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachdienlichkeit des Sachverständigen erweckt. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte das Berufungsgericht verpflichtet gewesen sein, ein weiteres Gutachten einzuholen (*vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO*). Entsprechende substantiierte Darlegungen fehlen in der Beschwerdebegründung. Der Kläger versäumt es bereits, die vom Sachverständigen diagnostizier-



ten Gesundheitsstörungen und das daraus von ihm im Einzelnen abgeleitete sozialmedizinische quantitative und qualitative Leistungsvermögen aufzuzeigen. Schon deshalb kann der Senat nicht beurteilen, ob und inwieweit die vom Kläger formulierten "Einwendungen" gegen das Gutachten für die - ebenfalls in der Beschwerdebegründung nicht wiedergegebenen - Feststellungen des LSG zum Leistungsvermögen des Klägers relevant sind und ob das Sachverständigen-gutachten insoweit als Beweisgrundlage ungeeignet ist, sodass das LSG sich zur Einholung eines neuen medizinischen Sachverständigengutachtens hätte verlasst sehen müssen. Soweit der Kläger mit der Würdigung des Sachverständigengutachtens durch das LSG nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Hierauf kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 21 b) Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe die "vor dem SG mit Schriftsatz vom 11.5.2016" (richtig: 2015) vorgetragenen Einwendungen gegen die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. R. dem Gutachter nicht mehr zur Beantwortung vorgelegt, und damit eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) rügt, hat er auch einen solchen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Für die hier geltend gemachte Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen (§ 116 S 2 SGG) muss sich aus der Beschwerdebegründung neben den erläuterungsbedürftigen Punkten die Rechtzeitigkeit des Antrags auf Befragung des Sachverständigen gegenüber dem LSG und die Aufrechterhaltung dieses Antrags bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ergeben (*zu den weiteren Voraussetzungen vgl Senatsbeschluss vom 25.4.2013 - B 13 R 29/12 B - Juris RdNr 13*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es reicht nicht aus, sich insoweit auf einen vor dem SG eingereichten Schriftsatz zu beziehen. Es fehlt die Darlegung, dass der Kläger den Antrag auf Befragung des Sachverständigen zu den dort genannten "Einwendungen" auch bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe.
- 22 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 23 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 24 5. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

